

Sonderdruck aus Pfarramtsblatt Nr. 20 vom 1. November 1958

Instruktion über Kirchenmusik und Liturgie

Instruktion der Hl. Ritenkongregation vom 3. September 1958

Übersetzt von

Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann

CCF
1958
018

Zu beziehen durch die
Vertriebsstelle Pfarramtsblatt München 1, Schließfach 427
nur mit Genehmigung des Übersetzers und der Schriftleitung
des Pfarramtsblattes



1993/791

CCF 1958 018

INSTRUKTION

DER HL. RITENKONGREGATION VOM 3. SEPTEMBER 1958
ÜBER DIE KIRCHENMUSIK UND DIE HEILIGE LITURGIE
IM GEISTE DER ENZYKLIKEN DES PAPSTES PIUS XII.
„MUSICAE SACRAE DISCIPLINA“ UND „MEDIATOR DEI“
(AAS 50, 1958, S. 630—663)

Sperrungen teilweise vom Übersetzer

Über die Kirchenmusik sind in unserer Zeit drei äußerst wichtige Dokumente der Päpste ergangen, nämlich: das Motuproprio des hl. Papstes Pius X. „Tra le sollecitudini“ vom 22. November 1903; die Apostolische Konstitution Pius' XI. seligen Angedenkens „Divini Cultus“ vom 20. Dezember 1928; schließlich die Enzyklika unseres glorreich regierenden Papstes Pius XII. „Musicae Sacrae disciplina“ vom 25. Dezember 1955; außerdem ergingen noch andere kleinere päpstliche Dokumente und Dekrete dieser Hl. Ritenkongregation, in denen verschiedene kirchenmusikalische Materien geregelt wurden.

Jedermann weiß, daß die Kirchenmusik und die hl. Liturgie naturgemäß so enge Beziehung zueinander haben, daß man Gesetze und Weisungen für den einen Bereich kaum erlassen kann ohne Berücksichtigung des anderen. So sind denn auch tatsächlich die Materien der Kirchenmusik und der hl. Liturgie in den erwähnten päpstlichen Dokumenten und in den Dekreten der Hl. Ritenkongregation ineinander vermengt.

Es hat nun Papst Pius XII. vor seiner Enzyklika über die Kirchenmusik die andere sehr wichtige Enzyklika über die hl. Liturgie „Mediator Dei“ vom 20. November 1947 herausgegeben, in welcher die liturgische Lehre und die daraus folgenden seelsorgerlichen Notwendigkeiten, in bewunderungswürdiger Weise einander zugeordnet, dargelegt werden. Nunmehr erscheint es durchaus angebracht, aus den genannten Dokumenten die hauptsächlichen Gesichtspunkte, welche die hl. Liturgie, die Kirchenmusik und deren seelsorgerliche Nutzbarmachung betreffen, herauszustellen und durch eine besondere Instruktion näherhin zu erklären, damit, was in diesen Dokumenten dargelegt worden ist, leichter und wirksamer in die Tat umgesetzt werden könne.

Daher haben bei der Abfassung dieser Instruktion mit Absicht erfahrene Kirchenmusiker und die Päpstliche Kommission für die allgemeine liturgische Erneuerung zusammengearbeitet.

Der Stoff dieser ganzen Instruktion ist, wie folgt, eingeteilt:

Hauptstück I. Allgemeine Begriffe (nn. 1—10).

Hauptstück II. Allgemeine Bestimmungen (nn. 11—21).

Hauptstück III. Besondere Bestimmungen.

1. Die hauptsächlichen liturgischen Handlungen, bei denen Kirchenmusik zur Anwendung kommt.

A. Die Messe.

a) Einige allgemeine Grundsätze über die Beteiligung der Gläubigen (nn. 22—23).

- b) Die Beteiligung der Gläubigen an den Messen mit Gesang (nn. 24—27).
 - c) Die Beteiligung der Gläubigen an den Stillmessen (nn. 28—34).
 - d) Die Konventmesse, auch Chormesse genannt (nn. 35—37).
 - e) Die Teilnahme der Priester am hl. Meßopfer und die sogenannten synchronisierten Messen (nn. 38—39).
- B. Das göttliche Offizium (nn. 40—46).
- C. Der eucharistische Segen (n. 47).
2. Die verschiedenen Arten der Kirchenmusik.
- A. Die kirchliche Polyphonie (nn. 48—49).
 - B. Die moderne Kirchenmusik (n. 50).
 - C. Der geistliche Volksgesang (nn. 51—53).
 - D. Die geistliche Musik (nn. 54—55).
3. Die Bücher für den liturgischen Gesang (nn. 56—59).
4. Die Musikinstrumente und die Glocken.
- A. Einige allgemeine Grundregeln (n. 60).
 - B. Die klassische Orgel und ähnliche Instrumente (nn. 61—67).
 - C. Die instrumentale Kirchenmusik (nn. 68—69).
 - D. Musikinstrumente und Musikapparate (nn. 70—73).
 - E. Die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen durch Rundfunk und Fernsehen (nn. 74—79).
 - F. Verbotene Zeiten für den Gebrauch von Musikinstrumenten (nn. 80—85).
 - G. Die Glocken (nn. 86—92).
5. Die Personen, welche bei der Kirchenmusik und der hl. Liturgie hauptsächlich mitwirken (nn. 93—103).
6. Die Pflege der Kirchenmusik und der hl. Liturgie.
- A. Die allgemeine Unterweisung von Klerus und Volk in der Kirchenmusik und der hl. Liturgie (nn. 104—112).
 - B. Die öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Förderung der Kirchenmusik (nn. 113—118).

Vorausgeschickt werden nun zunächst einige allgemeine Begriffe (Hauptstück I); dann werden die allgemeinen Bestimmungen für den Gebrauch der Kirchenmusik in der Liturgie erlassen (Hauptstück II); nach dieser Grundlegung wird der ganze Gegenstand im Hauptstück III dargestellt; in den einzelnen Unterabteilungen dieses Hauptstücks aber werden jeweils zuerst einige hauptsächlich Grundregeln festgelegt, aus denen sich dann die besonderen Bestimmungen entsprechend ergeben.

HAUPTSTÜCK I ALLGEMEINE BEGRIFFE

1. „Die hl. Liturgie ist der gesamte öffentliche Kult des geheimnisvollen Leibes Jesu Christi, des Hauptes sowohl wie seiner Glieder“.¹ Daher sind „Liturgische Handlungen“ jene heiligen Handlungen

¹ Enzyklika „Mediator Dei“ vom 20. November 1904, AAS 39 (1904) 528—529.

gen, welche kraft Einsetzung Jesu Christi oder der Kirche, sowie in deren Namen, nach den vom Hl. Stuhl gebilligten liturgischen Büchern von Personen, die rechtmäßig dazu beauftragt sind, zur schuldigen Verehrung Gottes, der Heiligen und der Seligen verrichtet werden (vgl. c. 1256); andere heilige Handlungen, die in oder außerhalb einer Kirche verrichtet werden, etwa auch in Gegenwart oder unter Leitung eines Priesters, heißen „fromme Übungen“.

2. Das h. l. Meßopfer ist ein Akt der öffentlichen Gottesverehrung, in Christi und der Kirche Namen Gott dargebracht, gleichviel wo und in welcher Weise es gefeiert wird. Daher ist künftighin die Bezeichnung „Privatmesse“ zu unterlassen.

3. Es gibt zwei Arten von Messen: die Messe in Gesangsform (missa in cantu) und die Stillmesse (missa lecta).

Eine Messe ist in Gesangsform dann, wenn der zelebrierende Priester die rubrikenmäßig zu singenden Teile tatsächlich singt; sonst heißt sie Stillmesse.

Die Messe in Gesangsform heißt feierliche Messe (missa solemnis), wenn sie unter Assistenz von Leviten, gesungene Messe (missa cantata) aber, wenn sie ohne Leviten gefeiert wird.

4. Unter „Kirchenmusik“ wird verstanden:

- a) Der gregorianische Gesang.
- b) Die kirchliche Polyphonie.
- c) Die moderne Kirchenmusik.
- d) Die Kirchenmusik für Orgel.
- e) Der geistliche Volksgesang.
- f) Die geistliche Musik.

5. Der „gregorianische Gesang“, der bei den liturgischen Handlungen zu gebrauchen ist, ist die heilige Gesangsweise der Römischen Kirche; sie ist auf Grund altherrwürdiger Überlieferung fromm und getreulich ausgebildet und festgelegt worden oder auch in neuerer Zeit nach den Vorbildern der alten Tradition geformt worden; er ist in den entsprechenden Büchern, die vom Hl. Stuhl rechtmäßig approbiert sind, für den liturgischen Gebrauch aufgezeichnet. Seiner Natur nach verlangt der gregorianische Gesang nicht, daß er mit Begleitung der Orgel oder eines anderen Musikinstrumentes gesungen wird.

6. Unter „kirchlicher Polyphonie“ wird jene bestimmte Gesangsweise verstanden, die, aus gregorianischen Weisen entstanden, in mehrstimmigem Satz ohne irgendwelche Instrumentalbegleitung im Mittelalter in der lateinischen Kirche in Übung kam und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Petrus Aloisius Palestrina (1525—1594) ihren Altmeister fand; von hervorragenden Meistern dieser Kunst wird er noch immer gepflegt.

7. „Moderne Kirchenmusik“ ist jene Musik, welche in mehrstimmigem Satz unter Begleitung von Musikinstrumenten in neuerer Zeit entsprechend der Entwicklung der Musik geschaffen worden ist. Wenn sie unmittelbar für den liturgischen Gebrauch bestimmt ist, muß sie fromm und religiösen Sinnes sein und ist unter dieser Voraussetzung für den liturgischen Dienst zugelassen.

8. „Kirchenmusik für Orgel“ ist die für bloße Orgel komponierte Musik, welche von berühmten Meistern seit den Zeiten, als die Pfeifenorgel zu geeigneterer Ausgestaltung gelangte, sehr gepflegt worden ist; wenn sie sich genau an die Gesetze der Kirchenmusik hält, kann sie zur Verschönerung der hl. Liturgie erheblich beitragen.

9. „Geistlicher Volksgesang“ ist jener Gesang, der spontan aus dem religiösen Gefühl wächst, womit die Menschennatur vom Schöpfer selbst ausgestattet worden ist; er ist daher universal; denn er blüht bei allen Völkern.

Da dieser Gesang aufs beste geeignet ist, das Leben der Gläubigen, sowohl das private wie das Gemeinschaftsleben, mit christlichem Geist zu erfüllen, ist er in der Kirche seit den ältesten Zeiten sehr gepflegt worden² und wird auch heute zur Pflege der Frömmigkeit der Gläubigen und zur Verschönerung frommer Übungen eindringlich empfohlen; ja auch bei den eigentlichen liturgischen Handlungen kann er gelegentlich zugelassen werden.³

10. „Geistliche Musik“ ist schließlich jene Musik, die sowohl nach der Absicht ihres Komponisten als auch nach dem Inhalt und Zweck des Werkes selber fromme und geistliche Gefühle ausdrücken und erwecken will; sie ist daher „eine große Stütze der Religion“;⁴ da sie aber für den Gottesdienst nicht bestimmt ist und eine freiere Art an sich trägt, ist sie bei liturgischen Handlungen nicht zulässig.

HAUPTSTÜCK II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Diese Instruktion hat Geltung für alle Riten der lateinischen Kirche; was daher über den „gregorianischen Gesang“ gesagt ist, gilt auch für den eigentlich liturgischen Gesang, den es etwa in anderen lateinischen Riten gibt.

Unter „Kirchenmusik“ ist in dieser Instruktion gelegentlich „Gesang und Instrumentalmusik“, gelegentlich nur „Instrumentalmusik“ zu verstehen, je nachdem, wie es aus dem Text leicht zu entnehmen ist.

Schließlich wird unter „Kirche“ in der Regel jeder „heilige Ort“ verstanden, d. h.: die Kirche im strengen Sinn, das öffentliche, das halböffentliche und das private Oratorium (vgl. cc. 1154, 1161, 1188), wenn nicht aus dem Kontext klar hervorgeht, daß es sich nur um Kirchen im strengen Sinne handelt.

12. Die liturgischen Handlungen müssen nach den liturgischen Büchern ausgeführt werden, die vom Hl. Stuhl entweder für die Gesamtkirche oder für eine Diözese oder eine klösterliche Familie rechtmäßig approbiert sind (vgl. c. 1257); fromme Übungen werden nach den Gewohnheiten und Überlieferungen der Orte und der Gemeinschaften gehalten, welche von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannt sind (vgl. c. 1259).

² Vgl. Eph. 5, 18—20; Col. 3, 16.

³ Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“ vom 25. Dezember 1955: AAS 48 (1956) 13—14.

⁴ Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“: AAS 48 (1956) 13.

Allgemeine Bestimmungen

Es ist nicht erlaubt, liturgische Handlungen und fromme Übungen miteinander zu vermengen; vielmehr sollen fromme Übungen den liturgischen Handlungen, je nach Lage des Falls, entweder vorangehen oder nachfolgen.

13. a) Die Sprache der liturgischen Handlungen ist die lateinische, außer es wäre in den obengenannten liturgischen Büchern, den allgemeinen oder den besonderen, für gewisse liturgische Handlungen eine andere Sprache ausdrücklich zugelassen; außerdem bleiben die Ausnahmen in Geltung, die unten festgestellt werden.

b) Bei gesungenen liturgischen Handlungen darf kein liturgischer Text in die Volkssprache wörtlich übersetzt gesungen werden;⁵ besondere Genehmigungen bleiben noch in Geltung.

c) Wenn der Hl. Stuhl besondere Ausnahmen von der Vorschrift des ausschließlichen Gebrauchs der lateinischen Sprache bei liturgischen Handlungen erteilt hat, behalten diese ihre Geltung; es ist jedoch ohne Erlaubnis des Hl. Stuhls nicht erlaubt, diese Ausnahmen weiter auszulegen oder auf andere Länder zu übertragen.

d) Bei frommen Übungen kann jede den Gläubigen mehr zuzugewandte Sprache gebraucht werden.

14. a) Bei den Messen in Gesangsform ist nicht nur vom zelebrierenden Priester und den Leviten, sondern auch von der Schola und den Gläubigen ausschließlich die lateinische Sprache zu gebrauchen.

„Wo aber die hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit besteht, daß bei der feierlichen eucharistischen Opferfeier (d. h. bei den Messen in Gesangsform) nach den lateinisch gesungenen hl. Worten der Liturgie einige Volksgesänge in der Landessprache eingefügt werden, dort können die Ortsoberhirten es auch weiter geschehen lassen, wenn sie nach den Umständen der Orte und der Personen glauben, daß diese Gewohnheit klugerweise nicht beseitigt werden könne“ (c. 5); doch bleibt das Gesetz bestehen, welches bestimmt, daß die liturgischen Worte selber nicht in der Volkssprache gesungen werden dürfen.“⁶

b) In den Stillmessen müssen der zelebrierende Priester, sein Ministrant und die Gläubigen, welche zusammen mit dem zelebrierenden Priester an der liturgischen Handlung unmittelbar Anteil nehmen, d. h., welche mit lauter Stimme jene Teile der Messe sprechen, die ihnen zustehen (vgl. n. 31), sich ausschließlich der lateinischen Sprache bedienen.

Wenn die Gläubigen aber neben dieser direkten liturgischen Teilnahme nach dem örtlichen Brauch irgendwelche Gebete oder Volksgesänge beifügen wollen, kann dies auch in der Volkssprache geschehen.

c) Es ist streng verboten, daß entweder die Gläubigen oder irgendein Vorbeter mit lauter Stimme die Teile des Propriums, des Ordinariums und des Kanons der Messe in lateinischer Sprache oder in

⁵ Motuproprio „Tra le sollecitudini“ vom 22. November 1903 n. 7: ASS 36 (1903—1904) 334; Decr. auth. S. R. C. 4121.

⁶ Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“ AAS 48 (1956) 16—17.

wörtlicher Übersetzung gleichzeitig mit dem zelebrierenden Priester sprechen; ausgenommen ist nur das, was in n. 31 aufgezählt ist.

Es ist jedoch wünschenswert, daß in den Stillmessen der Sonn- und Feiertage das Evangelium und auch die Epistel von einem Lektor in der Volkssprache zum Nutzen der Gläubigen vorgelesen werde.

Außerdem wird von der Konsekration bis zum Paternoster heiliges Stillschweigen anempfohlen.

15. Bei den Prozessionen, die in den liturgischen Büchern beschrieben sind, soll jene Sprache gebraucht werden, die in diesen Büchern vorgeschrieben oder zugelassen ist; bei den anderen Prozessionen aber, die nach Art frommer Übungen gehalten werden, kann die den teilnehmenden Gläubigen gelegener Sprache gebraucht werden.

16. Der „gregorianische Gesang“ ist heiliger, der Römischen Kirche eigentlicher und hauptsächlichlicher Gesang; bei allen liturgischen Handlungen ist er daher nicht nur erlaubt, sondern soll, unter sonst gleichen Umständen, den Vorzug vor den anderen Arten von Kirchenmusik haben.

Daher:

a) ist die Sprache des gregorianischen Gesangs als eines liturgischen Gesangs einzig die lateinische;

b) müssen jene Teile der liturgischen Handlungen, welche nach den Rubriken vom zelebrierenden Priester oder seinen Leviten zu singen sind, einzig nach den gregorianischen Weisen, so wie sie in den amtlichen Ausgaben aufgezeichnet sind, gesungen werden; jedwede Instrumentalbegleitung ist verboten.

Wenn die Schola und das Volk auf den Gesang des Priesters und der Leviten den Rubriken gemäß antworten, dürfen sie in gleicher Weise nur diese gregorianischen Weisen gebrauchen.

c) Schließlich: wo durch besondere Indulte gestattet ist, daß in den Gesangsmessen der zelebrierende Priester, der Diakon oder Subdiakon oder Lektor nach dem Choralgesang von Epistel oder Lectio und Evangelium diese Texte auch in der Volkssprache verkünden können, muß dies geschehen durch Vortrag in erhobener und lauter Stimme; jedwede gregorianische Gesangsweise in authentischer oder angeglicher Form ist verboten (vgl. n. 96 e).

17. Die „kirchliche Polyphonie“ kann bei allen liturgischen Handlungen zur Verwendung kommen unter der Voraussetzung, daß ein Chor vorhanden ist, der sie kunstgerecht vortragen kann. Diese Art Kirchenmusik entspricht mehr, wenn liturgische Handlungen in besonderer Feierlichkeit abgehalten werden sollen.

18. Auch die „moderne Kirchenmusik“ kann bei allen liturgischen Handlungen gestattet werden, wenn dieselbe der Würde, Bedeutung und Heiligkeit der Liturgie wirklich entspricht und ein Chor vorhanden ist, der sie kunstgerecht vortragen kann.

19. Der „geistliche Volksgesang“ kann bei frommen Übungen frei zur Anwendung kommen; bei liturgischen Handlungen aber ist genau das einzuhalten, was oben in nn. 13—15 bestimmt ist.

Besondere Bestimmungen

20. „Geistliche Musik“ ist von allen liturgischen Handlungen gänzlich auszuschließen; bei frommen Übungen aber ist sie zulässig; für Konzerte an heiligen Orten sind die Bestimmungen einzuhalten, die unten in den nn. 54 und 55 gegeben sind.

21. Alles, was gemäß den liturgischen Büchern entweder vom Priester und seinen Leviten oder von der Schola oder dem Volk zu singen ist, gehört vollständig zur hl. Liturgie selbst.

Daher:

a) ist strenge verboten, die Ordnung des Gesangstextes irgendwie zu ändern, Worte zu verändern oder auszulassen oder in ungeziemender Weise zu wiederholen. Auch bei Kompositionen der kirchlichen Polyphonie und der modernen Kirchenmusik müssen die einzelnen Worte des Textes klar und deutlich verständlich sein;

b) ist aus dem gleichen Grund bei jeder liturgischen Handlung ausdrücklich verboten, irgendeinen zu singenden liturgischen Text ganz oder teilweise auszulassen, außer es wäre durch die Rubriken anders bestimmt.

c) Wenn jedoch wohlbegründeterweise, d. h. wegen geringer Zahl der Sänger, wegen deren nicht ausreichenden Gesangskönnens, gelegentlich auch wegen der langen Dauer eines Ritus oder eines Gesangsteils, der eine oder andere liturgische Text, welcher die Schola betrifft, nicht so gesungen werden kann, wie er in den liturgischen Büchern aufgezeichnet ist, dann bleibt einzig erlaubt, daß diese Texte vollständig entweder im Rezitationston oder nach Psalmweise gesungen werden, auch mit Orgelbegleitung, wenn diese erwünscht ist.

HAUPTSTÜCK III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die hauptsächlichsten liturgischen Handlungen mit Kirchenmusik

A. DIE MESSE

a) Einige allgemeine Grundregeln für die Beteiligung der Gläubigen

22. Die Messe verlangt ihrer Natur nach, daß sich alle Anwesenden auf die ihnen eigentümliche Weise daran beteiligen.

a) Diese Beteiligung muß vor allem eine innerliche sein, geübt in frommer Aufmerksamkeit der Seele und Bewegung des Herzens; in dieser Beteiligung sollen die Gläubigen „dem höchsten Priester aufs innigste verbunden werden... und zusammen mit Ihm und durch Ihn das Opfer darbringen und sich zugleich mit Ihm aufopfern“.⁷

b) Die Beteiligung der Anwesenden aber wird um so vollkommener, wenn zur inneren Aufmerksamkeit die äußere Beteiligung kommt, bezeigt in äußeren Akten, wie Körperhaltung (Knien, Stehen, Sitzen), rituellen Gesten, am meisten aber durch Antworten, Gebete und Gesang.

⁷ Enzyklika „Mediator Dei“, vom 20. November 1947: AAS 39 (1947) 552.

Über diese Teilnahme hat Papst Pius XII. in seiner Enzyklika über die hl. Liturgie „Mediator Dei“ in allgemeiner Weise folgendes Lob ausgesprochen:

„Zu loben aber sind diejenigen, die bestrebt sind, daß die Liturgie auch auf eine äußere Weise zu einer heiligen Handlung wird, an der sich alle Anwesenden wirklich beteiligen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, so, wenn das gesamte Volk gemäß den gottesdienstlichen Riten entweder auf die Worte des Priesters in rechter Ordnung antwortet oder Lieder singt, die mit den verschiedenen Teilen des Opfers übereinstimmen, oder beides tut, oder schließlich bei den feierlichen Messen die Gebete des Dieners Jesu Christi beantwortet und zugleich die liturgischen Gesänge singt.“⁸

Diese harmonische Teilnahme meinen die päpstlichen Dokumente, wenn sie von der „tätigen Teilnahme“ sprechen,⁹ deren hauptsächliches Vorbild der zelebrierende Priester und seine Gehilfen sind, die mit schuldiger innerer Frömmigkeit und genauer Einhaltung der Rubriken und Zeremonien dem Altare dienen.

c) Die tätige Teilnahme wird schließlich vollkommen, wenn auch die sakramentale Teilnahme dazukommt, kraft welcher „die anwohnenden Gläubigen nicht nur geistlicherweise, sondern auch durch sakramentalen Empfang sich mit der Eucharistie vereinigen, damit ihnen die Frucht dieses heiligsten Opfers um so reichlicher zukomme“.¹⁰

d) Da es aber eine bewußte und tätige Teilnahme der Gläubigen ohne deren zureichende Unterweisung nicht gibt, soll an jene Weise Vorschrift der Väter von Trient erinnert werden, die besagt: „Die hl. Synode trägt den Hirten und allen Seelsorgern auf, daß sie bei der Meßfeier häufig (d. h. in der Homilie nach dem Evangelium oder „wenn dem christlichen Volk Katechese erteilt wird“) persönlich oder durch andere etwas von dem, was in der Messe gelesen wird, auslegen und u. a. irgendein Geheimnis dieses hl. Opfers erklären, vor allem an den Sonn- und Festtagen“.¹¹

23. Die verschiedenen Weisen aber, in denen die Gläubigen am hl. Meßopfer tätig teilnehmen können, müssen so geregelt werden, daß die Gefahr jedweden Mißbrauchs gebannt sei und der hauptsächlichste Zweck dieser Teilnahme erreicht werde, nämlich die vollkommene Verehrung Gottes und die Erbauung der Gläubigen.

b) Die Beteiligung der Gläubigen an den Messen in Gesangsform

24. Die vornehmste Form der eucharistischen Feier ist die „feierliche Messe“; hier offenbart die vermehrte Feierlichkeit der Zeremonien, der Altardiener und der Kirchenmusik die Herrlichkeit der göttlichen Geheimnisse und leitet die Anwesenden zur frommen Betrachtung.

⁸ AAS 39 (1947) 560.

⁹ Enzyklika „Mediator Dei“, AAS 39 (1947) 530—537.

¹⁰ Konzil von Trient, Sess. 22, cap. 6. Vgl. auch Enzyklika „Mediator Dei“ (AAS 39 [1947] 565): „Es ist sehr wünschenswert, was im übrigen auch die Liturgie vorgesehen hat, daß das Volk zur hl. Kommunion gehe, nachdem der Priester das göttliche Mahl vom Altar gekostet hat“.

¹¹ Konzil von Trient, Sess. 22, cap. 8; Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“: AAS 48 (1956) 17.

tung derselben an. Es ist also darnach zu streben, daß die Gläubigen diese Form der Meßfeier in geziemender Weise wertschätzen und entsprechend daran teilhaben, wie es unten dargelegt wird.

25. Daher kann bei der feierlichen Messe die tätige Teilnahme der Gläubigen in drei Stufen verwirklicht werden:

a) Erste Stufe: Alle Gläubigen singen die liturgischen Antworten: Amen; Et cum spiritu tuo; Gloria tibi, Domine; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est; Sed libera nos a malo; Deo gratias. Es ist nachdrücklich dahin zu wirken, daß alle Gläubigen überall auf der Erde diese liturgischen Antworten in Gesangsform geben können.

b) Zweite Stufe: Alle Gläubigen singen auch die Teile des Ordinariums der Messe, nämlich: Kyrie, eleison; Gloria in excelsis Deo; Credo; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei. Es ist anzustreben, daß die Gläubigen diese Teile aus dem Ordinarium der Messe singen können, hauptsächlich in den einfacheren gregorianischen Melodien. Wenn sie nicht alle Teile singen können, dann hindert nichts, daß man die leichteren, wie Kyrie, eleison; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei von allen Gläubigen singen lasse, Gloria in excelsis Deo aber und Credo von der „Sängerschola“.

Im übrigen ist dafür zu sorgen, daß überall auf Erden folgende leichteren gregorianischen Melodien von allen Gläubigen erlernt werden: Kyrie, eleison; Sanctus-Benedictus und Agnus Dei nach der num. XVI des Graduale Romanum; Gloria in excelsis Deo und Ite, missa est — Deo gratias nach num. XV; Credo aber nach num. I und III. Auf diese Weise kann, was höchst wünschenswert ist, erreicht werden, daß die Christgläubigen überall auf Erden den gemeinsamen Glauben in der tätigen Teilnahme am hl. Meßopfer auch durch gemeinsamen und frohen Gesang kundzutun in der Lage sind.¹²

c) Dritte Stufe: Alle Anwesenden sind im gregorianischen Gesang so geübt, daß sie auch die Teile des Propriums der Messe singen können. Auf diese volle Teilnahme im Gesang ist vor allem in klösterlichen Gemeinschaften und Seminarien zu dringen.

26. Auch die „gesungene Messe“ ist sehr zu schätzen, weil sie, zwar ohne Leviten und die ganze Herrlichkeit der Zeremonien, dennoch von Gesang und Kirchenmusik verschönt ist.

Es ist zu wünschen, daß die Pfarrmesse oder die Hauptmesse an Sonn- und Festtagen eine Messe in Gesangsform sei.

Was in vorstehender Nummer über die Teilnahme der Gläubigen an der feierlichen Messe gesagt ist, das gilt in jeder Weise auch für die gesungene Messe.

27. Für die Messe in Gesangsform wird außerdem noch folgendes bemerkt:

a) Wenn der Priester mit seinem Dienst auf einem längeren Weg in die Kirche einzieht, hindert nichts, daß nach Absingen der Antiphon zum Introitus mit dem Vers noch weitere andere Verse dieses Psalmes gesungen werden; in diesem Fall wird nach einem oder zwei Versen die Antiphon wiederholt und nach Ankunft des Zelebranten am Altar der

¹² Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“: AAS 48 (1956) 16.

Psalm, wenn nötig, abgebrochen, das Gloria Patri gesungen und zuletzt die Antiphon wiederholt.

b) Nach der Antiphon zum Offertorium ist es erlaubt, die alten gregorianischen Weisen jener Verse zu singen, welche früher nach der Antiphon gesungen wurden.

Wenn aber die Antiphon zum Offertorium aus irgendeinem Psalm genommen ist, ist es erlaubt, noch weitere Verse des betreffenden Psalms zu singen; in diesem Fall kann nach jeweils ein oder zwei Versen des Psalms die Antiphon wiederholt werden; nach Beendigung der Opferweihe wird der Psalm mit Gloria Patri abgeschlossen und die Antiphon wiederholt. Wenn die Antiphon aber nicht einem Psalm entnommen ist, kann ein anderer Psalm gewählt werden, der der Feierlichkeit entspricht. Es kann aber auch nach Absingung der Antiphon zum Offertorium irgendein lateinisches Lied gesungen werden, das diesem Teil der Messe entspricht; doch soll sich dies nicht über die Sekret hinaus ausdehnen.

c) Die Antiphon zur Communio ist an sich zu singen, während der Priester das heiligste Sakrament empfängt. Wenn aber Gläubige die hl. Kommunion empfangen, dann soll der Gesang dieser Antiphon begonnen werden, während der Priester die hl. Kommunion austeilt. Ist diese Antiphon zur Kommunion einem Psalm entnommen, dann dürfen auch noch andere Verse dieses Psalms gesungen werden; in diesem Fall kann nach je einem oder zwei Versen die Antiphon wiederholt werden; nach Austeilung der Kommunion wird der Psalm mit Gloria Patri abgeschlossen und die Antiphon wiederholt. Ist die Antiphon keinem Psalm entnommen, dann kann ein Psalm gewählt werden, welcher der Feierlichkeit und der liturgischen Handlung entspricht.

Wenn die Antiphon zur Communio beendet ist, dann ist, vor allem wenn die Gläubigenkommunion lange dauert, erlaubt, auch ein anderes lateinisches Lied zu singen, welches der hl. Handlung entspricht.

Außerdem können die Gläubigen, welche zur hl. Kommunion gehen wollen, dreimal Domine non sum dignus zusammen mit dem zelebrierenden Priester sprechen.

d) Wenn Sanctus und Benedictus in gregorianischen Weisen gesungen werden, sind sie ungetrennt zu singen; sonst aber soll das Benedictus nach der Konsekration gesungen werden.

e) Während der Konsekration muß aller Gesang schweigen und, wo dies Brauch ist, auch das Spiel der Orgel oder eines sonstigen Musikinstruments.

f) Nach der Konsekration wird heiliges Stillschweigen bis zum Pater noster empfohlen, außer das Benedictus ist noch zu singen.

g) Wenn der zelebrierende Priester am Schlusse der Messe die Gläubigen segnet, soll die Orgel schweigen; der zelebrierende Priester aber muß die Worte des Segens so laut sprechen, daß sie von allen Gläubigen verstanden werden können.

c) Die Beteiligung des Volkes an den Stillmessen

28. Es soll ernstlich dafür gesorgt werden, daß die Gläubigen „nicht wie fremde und stumme Zuschauer“¹³ der Stillmesse bei-

¹³ Apostolische Konstitution „Divini Cultus“ vom 20. Dezember 1928: AAS 21 (1929) 40.

wohnen, sondern jene Teilnahme bezeigen, die von diesem so hohen Geheimnis gefordert ist und reichste Früchte trägt.

29. Die erste Art, in der die Gläubigen der Stillmesse beiwohnen können, liegt darin, daß die einzelnen aus eigener Bemühung ihre Teilnahme bezeigen, entweder als eine *innere*, nämlich durch fromme Aufmerksamkeit auf die hauptsächlichsten Teile der Messe, oder als eine *äußere*, je nach den verschiedenen erprobten Gebräuchen der Länder.

Diesbezüglich sind vor allem jene zu loben, welche ein kleines *Missalet*, ihrer Fassungskraft angepaßt, in Händen haben und zusammen mit dem Priester und mit den gleichen Worten der Kirche beten. Da aber nicht alle in der gleichen Weise in der Lage sind, die liturgischen Riten und Formeln recht zu verstehen und da außerdem die Bedürfnisse der Seelen nicht in allem die gleichen sind und auch in den einzelnen Seelen nicht immer die gleichen bleiben, ist für sie eine andere Weise der Beteiligung die geeignetere oder leichtere, nämlich „die fromme Betrachtung der Geheimnisse Jesu Christi oder andere fromme Übungen und Gebete, die, zwar von der Form der hl. Riten verschieden, in ihrem Gehalt aber dennoch mit diesen übereinstimmen“.¹⁴

Es muß überdies bemerkt werden, daß, wenn irgendwo der Brauch ist, während der Stillmesse die Orgel zu spielen, ohne daß sich die Gläubigen entweder in gemeinsamen Gebeten oder im Gesang an der Messe beteiligen, der Brauch zu *mißbilligen* ist, daß die Orgel, das Harmonium, oder ein anderes Musikinstrument gewissermaßen ununterbrochen ertönt.

Diese Instrumente sollen *schweigen*:

- a) nach der Ankunft des Priesters am Altar bis zum Offertorium;
- b) von den Einleitungsversikeln zur Präfation bis zum Sanctus einschließlich;
- c) wo dies Brauch ist, von der Konsekration bis zum Pater noster;
- d) vom Gebet des Herrn bis zum Agnus Dei einschließlich; während des Sündenbekenntnisses vor der Gläubigenkommunion; während der Postcommunio und während des Schlußsegens.

30. Die zweite Art der Beteiligung ist gegeben, wenn die Gläubigen durch gemeinsame Gebete und Gesänge am eucharistischen Opfer teilnehmen. Es ist dafür zu sorgen, daß sowohl die Gebete wie die Gesänge den einzelnen Teilen der Messe wohl entsprechen, unter Beachtung jedoch der Vorschrift unter n. 14 c.

31. Die dritte Art, und zwar die vollkommeneren, besteht darin, daß die Gläubigen dem zelebrierenden Priester in liturgischer Weise antworten, mit ihm gewissermaßen Zwiesprache haltend, und die ihnen eigentümlichen Teile mit vernehmlicher Stimme sprechen.

Es können vier Stufen dieser vollkommeneren Beteiligung unterschieden werden:

- a) *Erste Stufe*: Die Gläubigen geben dem zelebrierenden Priester die leichteren liturgischen Antworten wie: Amen, Et cum spiritu tuo; Deo gratias; Gloria tibi Domine, Laus tibi, Christe; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est; Sed libera nos a malo;

¹⁴ Enzyklika „Mediator Dei“: AAS 39 (1947) 560—561.

b) **Zweite Stufe:** Die Gläubigen sprechen außerdem noch die Teile, die nach den Rubriken vom Ministranten zu sprechen sind; und, wenn die hl. Kommunion während der hl. Messe ausgeteilt wird, sprechen sie auch das Sündenbekenntnis und dreimal Domine non sum dignus;

c) **Dritte Stufe:** Die Gläubigen sprechen zugleich mit dem zelebrierenden Priester auch Teile aus dem Ordinarium der Messe, nämlich: Gloria in excelsis Deo; Credo; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei;

d) **Vierte Stufe:** Die Gläubigen sprechen zusammen mit dem zelebrierenden Priester auch die Teile des Propriums der Messe: Introitus; Graduale; Offertorium; Communio. Diese letzte Stufe kann nur von ausgewählten, gepflegten und gut unterrichteten Gemeinschaften in würdiger Weise, wie es sich ziemt, erreicht werden.

32. In den Stillmessen kann das ganze Pater noster, da es das geeignete, altehrwürdige Gebet zur Kommunion ist, von den Gläubigen zusammen mit dem zelebrierenden Priester gesprochen werden, aber nur in der lateinischen Sprache, wobei von allen das Amen beizufügen ist; jedes Abbeten in der Volkssprache ist verboten.

33. In den Stillmessen können geistliche Volksgesänge von den Gläubigen gesungen werden, jedoch unter Beachtung der Vorschrift, daß sie den einzelnen Teilen der Messe voll entsprechen (vgl. n. 14b).

34. Der zelebrierende Priester soll, vor allem wenn der Kirchenraum groß und zahlreiches Volk anwesend ist, all das, was er nach den Rubriken mit vernehmlicher Stimme sagen muß, mit so lauter Stimme sprechen, daß alle Gläubigen der heiligen Handlung in geeigneter und leichter Weise folgen können.

d) Die „Konventmesse“, auch „Chormesse“ genannt

35. Zu den liturgischen Handlungen von besonderer Würde zählt mit Recht die „Konventmesse“ oder „Chormesse“, d. h. jene Messe, welche von jenen, welche durch die kirchlichen Gesetze zum Chor verpflichtet sind, täglich in Verbindung mit dem göttlichen Offizium zu feiern ist.

Die Messe stellt nämlich zusammen mit dem göttlichen Offizium den Inbegriff des ganzen christlichen Kultes dar, jene vollkommene Lobpreisung, die dem allmächtigen Gott täglich auch in äußerer und öffentlicher Feierlichkeit dargebracht wird.

Da aber dieser vollkommene öffentliche und gemeinschaftliche Erweis der Gottesverehrung nicht in allen Kirchen immer geschehen kann, wird er von denen, die durch die Chorverpflichtung dazu beauftragt sind, gewissermaßen in stellvertretender Weise vollzogen; dies gilt vor allem von den Kathedralkirchen in Hinsicht auf die gesamte Diözese.

Für gewöhnlich sind daher alle Feierlichkeiten „im Chor“ besonders würdig und festlich, d. h. mit Gesang und Kirchenmusik, abzuhalten.

36. Die Konventmesse muß also an sich eine feierliche oder doch wenigstens eine gesungene Messe sein.

Sollte durch Sonderregelung oder durch spezielle Indulte von der Feierlichkeit der Chormesse dispensiert worden sein, muß jedoch zum mindesten das Abbeten der kanonischen Tagzeiten während der Konventmesse in jeder Weise unterbleiben. Im Gegenteil erscheint es dann geboten, daß die Konventmesse als Stillmesse in der von n. 31 vorgesehenen Form gefeiert werde, unter Ausschluß jedweden Gebrauchs der Volkssprache.

37. Hinsichtlich der Konventmesse ist außerdem folgendes einzuhalten:

a) Täglich ist nur eine Konventmesse zu halten, die mit dem im Chor verrichteten Offizium übereinstimmen muß, wenn von den Rubriken nichts anderes bestimmt ist (Additiones et Variationes in rubricis Missalis, tit. I, n. 4). Eine Verpflichtung jedoch auf Grund frommer Stiftungen oder aus sonstwelchem Grund, noch andere Messen im Chor zu feiern, bleibt bestehen.

b) Für die Konventmesse gelten die Bestimmungen, die für die Messe in Gesangsform oder für die Stillmesse ergangen sind.

c) Die Konventmesse ist nach der Terz zu feiern, außer der Leiter der Kommunität bestimmt aus schwerwiegendem Grund, daß sie nach der Sext oder der Non zu halten ist.

d) Die Konventmessen „außerhalb des Chors“, welche bisher von den Rubriken gelegentlich vorgeschrieben waren, werden abgeschafft.

e) Die Teilnahme der Priester am hl. Meßopfer und die sogenannten synchronisierten Messen

38. Es wird vorausgeschickt, daß die sakramentale Konzelebration in der lateinischen Kirche auf die vom Recht festgesetzten Fälle beschränkt bleibt. Es wird außerdem die Antwort der Obersten Hl. Kongregation des Heiligen Offiziums vom 23. Mai 1957¹⁵ in Erinnerung gerufen, nach welcher die Konzelebration des Meßopfers von seiten jener Priester für ungültig erklärt wird, die die Konsekrationsworte nicht sprechen, wenn sie auch mit liturgischer Gewandung angetan und von irgendwelcher Intention geleitet sind; es ist jedoch nicht verboten, daß bei Zusammenkünften mehrerer Priester bei Kongressen „nur einer das Opfer feiert, die andern aber (entweder alle oder jedenfalls mehrere) diesem einen Opfer beiwohnen und dabei die hl. Kommunion aus der Hand des Zelebranten empfangen“, wenn dies nur „aus gerechtem und vernünftigem Grund geschieht und der Bischof nicht etwas anderes bestimmt, um kein Befremden der Gläubigen zu erwecken“; es darf dabei aber nicht der von Papst Pius XII. erwähnte Irrtum obwalten, daß die Feier einer Messe, der hundert Priester fromm beiwohnen, der Feier von hundert Messen durch hundert Priester gleich geachtet werde.¹⁶

39. Verboten sind die sogenannten „synchronisierten Messen“, jene Messen nämlich, die solcherart gehalten werden, daß zwei

¹⁵ AAS 49 (1957) 370.

¹⁶ Vgl. Ansprache des Papstes Pius XII. an die Kardinäle und Bischöfe vom 2. November 1954 (AAS 46 [1954] 669—670) und an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses für Pastoralliturgie zu Assisi am 22. September 1956 (AAS 48 [1956] 716—717).

oder mehrere Priester an einem oder mehreren Altären die hl. Messe derart gleichzeitig feiern, daß alle Handlungen und alle Worte gleichzeitig ausgeführt und gesprochen werden, wobei auch, besonders wenn die Zahl der zelebrierenden Priester sehr groß ist, gewisse moderne Instrumente gebraucht werden, welche diese absolute Gleichschaltung oder „Synchronisation“ ermöglichen sollen.

B. DAS GOTTLICHE OFFIZIUM

40. Das göttliche Offizium wird entweder „im Chor“ oder „in Gemeinschaft“ oder „von der Einzelperson“ verrichtet.

Es geschieht „im Chor“, wenn das göttliche Offizium von einer Gemeinschaft verrichtet wird, die durch die kirchlichen Gesetze zum Chor verpflichtet ist; es geschieht „in Gemeinschaft“, wenn dies von einer Gemeinschaft geschieht, die zum Chor nicht verpflichtet ist.

Ob das göttliche Offizium aber „im Chor“ oder „in Gemeinschaft“ oder „von der Einzelperson“ verrichtet wird, immer ist es als Akt des öffentlichen, namens der Kirche Gott geleisteten Kultes zu betrachten, soweit es jene verrichten, die kraft kirchlichen Gesetzes zum Beten des Offiziums beauftragt sind.

41. Das göttliche Offizium ist seiner Anlage nach so gestaltet, daß es wechselseitig verrichtet wird; ja, einzelne Teile verlangen an sich, daß sie gesungen werden.

42. Nachdem dies so ist, soll die Verrichtung des göttlichen Offiziums „im Chor“ beibehalten und gefördert werden; die Verrichtung aber „in Gemeinschaft“, ebenso wie das Singen wenigstens eines Teiles des Offiziums, wird nach Möglichkeit der Orte, Zeiten und Personen dringlich empfohlen.

43. Die Rezitation der Psalmen „im Chor“ oder „in Gemeinschaft“, soll, ob in gregorianischer Weise oder auch nicht gesungen, würdig und geziemend sein, unter Einhaltung der geeigneten Tonlage, mit entsprechenden Absätzen und in vollem Einklang der Stimmen.

44. Wenn die in einer kanonischen Tagzeit treffenden Psalmen gesungen werden sollen, dann müssen sie wenigstens zum Teil nach den gregorianischen Melodien gesungen werden, und zwar entweder jeder zweite Psalm oder jeder zweite Psalmvers.

45. Der alte und ehrwürdige Brauch, an Sonn- und Festtagen die Vesper zusammen mit dem Volk nach Norm der Rubriken zu singen, soll, wo er besteht, beibehalten werden; wo er nicht besteht, soll er nach Möglichkeit eingeführt werden, wenigstens einige Male im Jahre.

Die Ortsoberhirten sollen außerdem darnach trachten, daß nicht durch die Abendmesse der Gesang der Vesper an Sonn- und Festtagen außer Übung kommt. Denn die Abendmessen, die der Ortsoberhirte erlauben kann, „wenn das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teils der Christgläubigen es fordert“,¹⁷ sollen den liturgischen Handlungen und frommen Übungen, mit denen das christliche Volk die Festtage zu heiligen pflegt, nicht zum Schaden sein.

¹⁷ Apostolische Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Januar 1953 (AAS 45 [1953] 15—24); Instruktion der Obersten Hl. Kongregation des Hl. Offiziums vom selben Tag (AAS 45 [1953] 47—51); Motuproprio „Sacram Communionem“ vom 19. März 1957 (AAS 49 [1957] 177—178).

Daher soll die Übung, die Vesper zu singen oder andere fromme Übungen mit eucharistischem Segen abzuhalten, wo sie besteht, beibehalten werden, auch wenn eine Abendmesse gefeiert wird.

46. In den Priesterseminarien sowohl des Welt- wie des Ordensklerus soll öfter wenigstens ein Teil des Hl. Offiziums gemeinschaftlich verrichtet werden, und zwar, soweit möglich, in Gesangsform; an Sonn- und Festtagen aber muß wenigstens die Vesper gesungen werden (vgl. c. 1367 n. 3).

C. DER EUCHARISTISCHE SEGEN

47. Der eucharistische Segen ist eine wirkliche liturgische Handlung; daher hat er zu geschehen, wie es im Rituale Romanum, tit. X, cap. V, n. 5, beschrieben ist.

Wo aber auf Grund unvordenklicher Gewohnheit eine andere Weise der Erteilung des eucharistischen Segens in Übung ist, kann diese mit Erlaubnis des Oberhirten beibehalten werden; es wird jedoch geraten, daß mit Klugheit die römische Weise des eucharistischen Segens gefördert werde.

2. Einzelne Arten von Kirchenmusik

A. DIE KIRCHLICHE POLYPHONIE

48. Werke von Komponisten, älterer wie neuerer, der kirchlichen Polyphonie dürfen bei liturgischen Handlungen nur dann zur Verwendung kommen, wenn von vorneherein sicher ist, daß sie in wirklicher Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Weisungen und Mahnungen der Enzyklika „*Musicae Sacrae disciplina*“¹⁸ komponiert und gestaltet sind. Im Zweifelsfall ist die Diözesankommission für Kirchenmusik zu befragen.

49. Alte Denkmale dieser Kunst, die noch in Archiven liegen, sollen mit Sorgfalt aufgespürt werden; es soll, wenn nötig, für ihre Erhaltung in geeigneter Weise gesorgt werden und von kundigen Leuten deren Herausgabe, entweder in kritischer Form oder für den liturgischen Gebrauch angepaßt, veranlaßt werden.

B. DIE MODERNE KIRCHENMUSIK

50. Werke moderner Kirchenmusik sollen bei den liturgischen Handlungen nur gebraucht werden, wenn sie im Geiste der Enzyklika „*Musicae Sacrae disciplina*“¹⁹ entsprechend den liturgischen und kirchenmusikalischen Normen komponiert sind. Hierüber soll die Diözesankommission für Kirchenmusik urteilen.

C. DER GEISTLICHE VOLKSGESANG

51. Der geistliche Volksgesang ist höchster Empfehlung und Förderung wert; denn er hilft das christliche Leben mit religiösem Geist zu erfüllen und die Herzen der Gläubigen zu Höherem zu erheben.

Dieser geistliche Volksgesang hat seinen gehörigen Platz bei allen Festlichkeiten des christlichen Lebens, den öffentlichen wie den familiären,

¹⁸ AAS 48 (1956) 18—20.

¹⁹ AAS 48 (1956) 19—20.

ja auch in den dauernden Mühsalen des täglichen Lebens; einen noch hervorragenderen Platz hat er bei allen frommen Übungen in und außerhalb der Kirche; manchmal ist er schließlich sogar bei liturgischen Handlungen gemäß den oben in nn. 13—15 ergangenen Weisungen zulässig.

52. Damit aber die geistlichen Volksgesänge ihren Zweck erreichen, „müssen sie der Lehre des katholischen Glaubens voll entsprechen und diese richtig aussprechen und darlegen; sie müssen von verständlicher Sprache und einfacher Melodie, frei von schwülstigem und leerem Wortreichtum und schließlich, wenn auch kurz und leicht, religiös von Würde und Gehalt gekennzeichnet sein“.²⁰ Mit besonderer Obsorge sollen die Ortsoberhirten für die Einhaltung dieser Vorschriften sorgen.

53. Allen daran Interessierten wird daher empfohlen, die religiösen Volksgesänge, auch die aus älterer Zeit, die schriftlich oder mündlich überliefert sind, in geeigneter Weise zu sammeln und sie mit Billigung der Ortsoberhirten für den Gebrauch der Gläubigen herauszugeben.

D. DIE GEISTLICHE MUSIK

54. Auch jene Musik ist hochzuschätzen und gebührend zu pflegen, die, mag sie auch bei liturgischen Handlungen ihrer Eigenart wegen nicht zulässig sein, dennoch in den Hörern religiöse Empfindungen wachrufen will und dadurch der Religion selbst förderlich ist; nach Recht und Verdienst heißt sie daher geistliche Musik.

55. Der eigentliche Aufführungsort der Werke der geistlichen Musik sind Konzertsäle, auch Theater- und Versammlungsräume, nicht aber die für den göttlichen Kult bestimmten Kirchen.

Wo aber ein Konzertsaal oder ein anderer entsprechender Raum nicht zur Verfügung ist und man dennoch meint, daß ein Konzert geistlicher Musik den Gläubigen geistliche Förderung bieten könne, kann der Ortsoberrhirte ein solches Konzert in einer Kirche gestatten, wobei jedoch folgendes einzuhalten ist:

a) Für jedes derartige Konzert ist die schriftliche Erlaubnis des Ortsbischofs gefordert;

b) Im schriftlichen Gesuch um diese Erlaubnis ist anzugeben: die Zeit des Konzerts, die aufzuführenden Stücke, die Namen der Leiter (Organisten und Chorleiter) und der Ausführenden;

c) Der Ortsbischof soll die Erlaubnis erst geben, wenn er nach Einholung des Gutachtens der Diözesankommission für Kirchenmusik und etwa auch noch nach Beratung mit anderen fachkundigen Männern ganz sicher ist, daß die aufzuführenden Werke nicht nur musikalisch, sondern auch ihres echt christlichen Sinnes wegen wertvoll sind und die aufzuführenden Personen über jene Eigenschaften verfügen, von denen in nn. 97 und 98 die Rede ist.

d) Das Allerheiligste soll vorher aus der Kirche entfernt und in einer Kapelle oder auch in der Sakristei aufbewahrt werden; wenn dies nicht geschieht, sind die Hörer darauf aufmerksam zu machen, daß das Allerheiligste in der Kirche da ist; der Kirchenrektor soll gewissenhaft Sorge tragen, daß keine Unehrebarkeit gegen dieses Sakrament geschehe;

²⁰ Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“: AAS 48 (1956) 20.

e) Ein etwaiger Verkauf von Eintrittskarten oder die Verteilung von Konzertprogrammen hat außerhalb des Kirchenraums zu geschehen;

f) Die Musiker, Sänger und Hörer sollen in ihrem Verhalten und in ihrer Kleidung jenen Ernst zeigen, welcher der Heiligkeit des gottgeweihten Ortes in jeder Weise ziemt.

g) Je nach den Umständen empfiehlt es sich, daß das Konzert durch irgendeine fromme Übung oder, besser noch, durch den eucharistischen Segen abgeschlossen werde in der Absicht, daß die geistliche Erhebung der Herzen, welche das Ziel des Konzertes ist, durch den Gottesdienst gewissermaßen gekrönt werde.

3. Die Bücher für den liturgischen Gesang

56. Die bisher amtlich herausgegebenen Bücher für den liturgischen Gesang der Römischen Kirche sind:

Das *Graduale Romanum*, mit dem *Ordinarium* der Messe.

Das *Antiphonale Romanum* für die kanonischen Tagzeiten.

Das *Totenoffizium*, sowie das *Offizium* für die Karwoche und für Weihnachten.

57. Der Hl. Stuhl behält sich für alle gregorianischen Gesänge, welche in den von ihm approbierten liturgischen Büchern der Römischen Kirche enthalten sind, das Eigentums- und Gebrauchsrecht vor.

58. In Geltung bleiben das Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 11. August 1905, d. h. die „Instruktion über die Herausgabe und Approbation der Bücher, welche den liturgischen gregorianischen Gesang enthalten“,²¹ sowie die nachfolgende „Erklärung bezüglich der Herausgabe und Approbation der Bücher, welche den liturgischen gregorianischen Gesang enthalten“ vom 14. Februar 1906,²² und das weitere Dekret vom 24. Februar 1911 über einzelne besondere Fragen bezüglich der Approbation von Gesangsproprien einer Diözese oder klösterlichen Familie.²³

Ebenso gilt das, was die Hl. Ritenkongregation am 10. August 1946 über „die Ermächtigung zur Herausgabe liturgischer Bücher“²⁴ bestimmt hat, auch für die Bücher des liturgischen Gesangs.

59. Der verbindliche gregorianische Gesang ist jener, der in den „typischen“ Vatikanischen Ausgaben geboten oder von der Hl. Ritenkongregation für eine Diözese oder klösterliche Familie approbiert ist; er muß deshalb von allen entsprechend ermächtigten Herausgebern in allem, was Melodie und Text angeht, genau übernommen werden.

Sog. rhythmische Zeichen, die beim gregorianischen Gesang durch private Autorität in Übung gekommen sind, sind erlaubt, wenn nur die Noten in dem Ton- und Zeitwert beibehalten werden, der sich in den Vatikanischen Büchern des liturgischen Gesanges findet.

²¹ Decr. auth. S. R. C. 4166.

²² Decr. auth. S. R. C. 4178.

²³ Decr. auth. S. R. C. 4260.

²⁴ AAS 38 (1946) 371—372.

4. Musikinstrumente und Glocken

A. EINIGE ALLGEMEINE GRUNDREGELN

60. Bezüglich des Gebrauchs von Musikinstrumenten in der hl. Liturgie werden folgende Grundregeln in Erinnerung gebracht:

a) Um des Wesens, der Heiligkeit und Würde der hl. Liturgie willen müßte an sich jedes Instrument in bestmöglicher Vollendung zur Anwendung kommen. Lieber also Instrumentalmusik (sowohl der Orgel allein als auch anderer Instrumente) gänzlich unterlassen als ungenügend aufführen! Und ganz allgemein ist es besser, etwas, wenn auch Einfaches, aufzuführen, als sich an etwas Schwereres zu wagen, zu dessen Ausführung die Mittel mangeln.

b) Es ist außerdem der Unterschied zu beachten, der zwischen der geistlichen und der weltlichen Musik obwaltet. Es gibt nämlich Musikinstrumente, welche — wie die klassische Orgel — ihrem Wesen und Ursprung nach unmittelbar für die Kirchenmusik bestimmt sind; es gibt andere Instrumente, die sich gut für den liturgischen Gebrauch eignen, wie manche Streichinstrumente; im Gegensatz dazu aber gibt es Instrumente, die jedermann derart für weltliche Musik bestimmt weiß, daß sie für den kirchlichen Gebrauch völlig ungeeignet sind.

c) Schließlich sind für die hl. Liturgie nur jene Musikinstrumente zulässig, die vom Instrumentalisten persönlich bedient werden, nicht jedoch mechanische und automatische Instrumente.

B. DIE KLASSISCHE ORGEL UND ÄHNLICHE INSTRUMENTE

61. Das hauptsächlichste, am meisten gebrauchte liturgische Musikinstrument der lateinischen Kirche war und bleibt die klassische oder die Pfeifenorgel.

62. Die für den liturgischen Dienst bestimmte Orgel muß, auch wenn sie klein ist, kunstgerecht gebaut und mit solchen Registern ausgestattet sein, die für den kirchlichen Gebrauch geeignet sind; vor Ingebrauchnahme werde sie vorschriftsmäßig geweiht; als geweihte Sache soll sie mit aller Sorgfalt gehütet werden.

63. Neben der klassischen Orgel wird auch der Gebrauch des sog. „Harmoniums“ gestattet, vorausgesetzt, daß es in Registerfarbe und Tonfülle für den kirchlichen Gebrauch geeignet ist.

64. Jenes orgelähnliche Instrument; „Elektronenorgel“ geheißen, kann vorübergehend bei liturgischen Handlungen geduldet werden, wenn die Mittel zur Beschaffung einer auch nur kleinen Pfeifenorgel mangeln. Es muß jedoch im Einzelfall die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsobherhirten erteilt sein. Dieser berate sich vorher mit der Diözesankommission für Kirchenmusik und anderen sachkundigen Leuten, die all das veranlassen mögen, was dieses Instrument für den kirchlichen Gebrauch besser geeignet macht.

65. Wer eines der in nn. 61—64 genannten Instrumente spielt, muß des Spielens hinreichend kundig sein, so daß er die hl. Gesänge und Musikaufführungen begleiten und auch die Orgel allein gut spielen kann; ja, da es oft und oft nötig ist, bei liturgischen Handlungen auf der Orgel zu improvisieren in einer Weise, die den wechselnden Stadien dieser Handlung entspricht, muß er auch in der allgemeinen Orgel- und Kirchenmusikkunde Kenntnisse und Erfahrung haben.

Die Organisten müssen die ihnen anvertrauten Instrumente gewissenhaft zu behandeln trachten. Wenn sie beim Gottesdienst an der Orgel sitzen, mögen sie sich des tätigen Beitrags bewußt sein, den sie zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen leisten.

66. Das Orgelspiel bei liturgischen Handlungen oder frommen Übungen ist mit sorgfältiger Bemühung der Eigenart der liturgischen Zeit oder des Tages, sowie der Art und den einzelnen Teilen der Riten und Übungen anzupassen.

67. Wenn nicht alte Übung oder ein besonderer Grund, vom Ortsbischof gebilligt, es anders nahelegt, ist die Orgel an einem möglichst passenden Platz in der Nähe des Hochaltars aufzustellen, aber immer so, daß die Sänger und Musiker auf ihrer Erhöhung von den Gläubigen im Kirchenraum nicht gesehen werden können.

C. DIE INSTRUMENTALE KIRCHENMUSIK

68. Man kann bei liturgischen Handlungen, vor allem bei festlicheren Gelegenheiten, neben der Orgel auch andere Musikinstrumente — vor allem Streichinstrumente — verwenden, mit oder ohne Orgel, zu orchesterlicher Darbietung oder zur Gesangsbegleitung, wobei jedoch genau die Bestimmungen eingehalten werden müssen, die sich aus den oben dargelegten Grundregeln (n. 60) ergeben, nämlich:

a) daß es sich um Musikinstrumente handelt, die sich wirklich für den kirchlichen Gebrauch eignen;

b) daß diese Instrumente in einer Art und Würde, geradezu in gottverbundener Lauterkeit, zum Klingen gebracht werden, so daß jeder Anklang an weltliche Musik unterbleibe und die Frömmigkeit der Gläubigen gefördert werde;

c) daß der Orchesterleiter, der Organist und die Ausführenden ihre Instrumente und die Regeln der Kirchenmusik gut beherrschen.

69. Die Ortsbischöfe sollen, vor allem unter Heranziehung der Diözesankommission für Kirchenmusik, eifrig darüber wachen, daß diese Vorschriften über den Gebrauch von Instrumenten bei der hl. Liturgie wirklich eingehalten werden; gegebenenfalls sollen sie es nicht unterlassen, diesbezüglich besondere Weisungen zu erteilen, die den Verhältnissen und den anerkannten Gewohnheiten gerecht werden.

D. MUSIKINSTRUMENTE UND MUSIKAPPARATE

70. Musikinstrumente, die nach allgemeinem Urteil und Gebrauch nur für weltliche Musik taugen, sind bei jeder liturgischen Handlung und bei frommen Übungen völlig ausgeschlossen.

71. Der Gebrauch von Instrumenten und Apparaten automatischer Art, wie es die automatische Orgel, das Grammophon, das Rundfunkgerät, Diktiergerät oder Magnetophon und andere derartige Apparate sind, ist bei liturgischen Handlungen und frommen Übungen, ob in oder außerhalb der Kirche veranstaltet, absolut verboten, und zwar auch dann, wenn nur Predigten oder Kirchenmusik übertragen oder der Gesang von Sängern oder Gläubigen ersetzt oder auch nur unterstützt werden soll.

Erlaubt ist jedoch, solche Apparate auch in Kirchen, aber außerhalb von liturgischen Handlungen und frommen Übungen zu verwenden, um das Wort des Hl. Vaters, des Ortsbischofs oder anderer Prediger zu hören; auch zur Unterweisung der Gläubigen in der christlichen Lehre oder in Kirchen- oder Volksgesängen; schließlich auch zur Leitung und Unterstützung des Volksgesangs bei Prozessionen, die außerhalb der Kirche stattfinden.

72. Sog. „Verstärker“ dürfen auch bei liturgischen Handlungen und frommen Übungen zur Verstärkung der Stimme des Priesters, des „Kommentators“ oder anderer Personen, welche gemäß den Rubriken oder auf Weisung des Kirchenrektors zu sprechen berechtigt sind, verwendet werden.

73. Der Gebrauch von Bildwerfern, besonders von sog. „Kinematographen“, ob es sich nun um Stumm- oder Tonfilme handelt, ist in Kirchen auf das strengste verboten, auch wenn es sich um eine fromme, religiöse oder wohltätige Angelegenheit handelt.

Es ist außerdem dafür zu sorgen, daß von Versammlungsräumen, vor allem auch von Theaterräumen, die bei oder — mangels eines anderen Platzes — unter der Kirche gebaut oder eingerichtet sind, kein direkter Zugang in die Kirche vorhanden sei und daß auch der Lärm aus diesen Räumlichkeiten die Heiligkeit und Stille des heiligen Orts nicht irgendwie störe.

E. DIE UBERTRAGUNG GOTTESDIENSTLICHER HANDLUNGEN DURCH RUNDFUNK UND FERNSEHEN

74. Zur Rundfunk- oder Fernsehübertragung liturgischer Handlungen oder frommer Übungen, die in oder außerhalb einer Kirche stattfinden, ist die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsbischofs gefordert; dieser soll sie erst gewähren, wenn er sich vorher Sicherheit verschafft hat:

a) daß Gesang und Kirchenmusik völlig den liturgischen und kirchenmusikalischen Normen entsprechen;

b) daß außerdem, wenn es sich um eine Fernsehsendung handelt, alle an der hl. Handlung Mitwirkenden derart gut unterwiesen sind, daß die Feier in jeder Weise den Rubriken entspricht und wirklich würdig gestaltet werde.

Diese Erlaubnis kann der Ortsbischof auch in Dauerform für Sendungen erteilen, die regelmäßig aus der gleichen Kirche erfolgen, wenn er nach Prüfung aller Verhältnisse sicher ist, daß jedes Erfordernis gewissenhaft beachtet werde.

75. Aufnahmegeräte für Fernsehsendungen sollen möglichst nicht in das Presbyterium gebracht werden; niemals aber dürfen sie so nahe beim Altar aufgestellt werden, daß sie den hl. Handlungen hinderlich sind.

Diejenigen, welche diese Aufnahmegeräte bedienen, sollen sich so würdig benehmen, wie es dem hl. Ort und Ritus geziemt, damit die Sammlung der Teilnehmer nicht gestört werde, ganz besonders in den Augenblicken, die höchste Andacht gebieten.

76. Was im vorstehenden Artikel bestimmt ist, muß auch von den Photographen eingehalten werden, und zwar mit noch größerer Gewissenhaftigkeit, da sich diese ja viel leichter mit ihren Apparaten überallhin begeben können.

77. Die Kirchenrektoren haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften der nn. 75—76 getreu eingehalten werden; die Ortsbischöfe sollen es nicht unterlassen, genauere Weisungen zu geben, wenn solche von den Umständen etwa gefordert sind.

78. Da die Funkübertragung ihrer Natur nach verlangt, daß die Hörer ihr ohne Unterbrechung folgen können, ist es bei der Funkübertragung der Messe erforderlich, daß der zelebrierende Priester, besonders wenn kein „Kommentator“ der Messe da ist, jene Worte etwas vernehmlicher spricht, welche den Rubriken gemäß leise (*submissa voce*) zu sprechen sind; was mit lauter Stimme zu sprechen ist, soll er gehobener aussprechen, daß die Hörer der ganzen Messe gut folgen können.

79. Endlich empfiehlt es sich, vor der Übertragung der hl. Messe in Rundfunk oder Fernsehen die Hörer oder Zuschauer daran zu erinnern, daß sie mit derartigem Sehen oder Hören der Messe ihrer Teilnahme-pflicht am hl. Opfer nicht genügen.

F. VERBOTENE ZEITEN FÜR DEN GEBRAUCH VON MUSIK- INSTRUMENTEN

80. Da die Verwendung der Orgel und mehr noch der anderen Instrumente eine Ausschmückung der hl. Liturgie darstellt, muß der Gebrauch derartiger Instrumente sich nach dem Grad der Freude bemessen, nach welchem die einzelnen liturgischen Tage und Zeiten verschieden sind.

81. Daher wird bei allen liturgischen Handlungen, ausgenommen nur den eucharistischen Segen, das Spiel von Orgel und anderen Instrumenten verboten:

- a) in der Adventzeit, d. h. von der 1. Vesper des 1. Adventsonntages bis zur Non der Vigil von Weihnachten;
- b) in der Fasten- und Passionszeit, d. h. von der Matutin des Aschermittwochs bis zum Gloria in excelsis Deo der feierlichen Osternachtmesse;
- c) an den Wochentagen und dem Samstag der Quatemberzeit des September, wenn Offizium und Messe dieser Tage gehalten werden;
- d) in allen Offizien und Messen für die Verstorbenen.

82. Mit Ausnahme der Orgel ist die Verwendung anderer Instrumente außerdem an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima sowie den darauffolgenden Werktagen verboten.

83. Für die vorgenannten verbotenen Tage und Zeiten werden jedoch folgende Ausnahmen bestimmt:

a) Orgel- und andere Instrumentalmusik ist erlaubt an den gebotenen und den abgewürdigten Festtagen (mit Ausnahme der Sonntage), ebenso an den Festen des örtlichen Hauptpatrons, des Titels und des Weihetags der eigenen Kirche, sowie des Titels oder des Stifters einer Klosterfamilie; ebenso wenn irgendeine außerordentliche Festlichkeit stattfindet.

b) Nur das Spiel von Orgel oder Harmonium ist erlaubt am 3. Advent- und am 4. Fastensonntag; ebenso am Gründonnerstag bei der Missa christmatis und bei der abendlichen feierlichen Messe zur „Cena Domini“ bis zum Ende des Gloria in excelsis Deo.

c) Ebenso ist das Spiel nur von Orgel oder Harmonium bei der Messe und Vesper erlaubt, jedoch nur zur Unterstützung des Gesangs.

Die Ortsbischöfe können diese Verbote und Genehmigungen, entsprechend den bewährten Bräuchen der Orte und Länder, genauer bestimmen.

84. Während des ganzen Hl. Triduums, d. h. von Mitternacht vor Gründonnerstag bis zum Gloria in excelsis Deo der feierlichen Ostersnachtmesse haben Orgel und Harmonium völlig zu schweigen; sie sollen auch nicht zur Unterstützung des Gesangs verwendet werden; ausgenommen sind nur die Gelegenheiten, die oben in n. 83 b genannt sind.

Daher ist Orgel- und Harmoniumspiel während dieses Triduums verboten ohne jede Ausnahme und ohne Geltung irgendeiner entgegenstehenden Gewohnheit, auch bei frommen Übungen.

85. Die Kirchenrektoren und andere, welche diese Aufgabe haben, sollen es nicht unterlassen, den Gläubigen den Sinn dieses liturgischen Schweigens entsprechend zu erklären; sie mögen auch nicht vergessen, dafür zu sorgen, daß an diesen Tagen und Zeiten in gleicher Weise die liturgischen Vorschriften über die Unterlassung des Altarschmucks eingehalten werden.

G. DIE GLOCKEN

86. Den in der lateinischen Kirche sehr alten und bewährten Gebrauch der Glocken müssen alle, deren Aufgabe es ist, mit frommem Sinn beibehalten.

87. Glocken sollen in den kirchlichen Gebrauch erst genommen werden, wenn sie vorher feierlich konsekriert oder wenigstens benediziert worden sind; von da an aber sind sie als geweihte Sachen mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.

88. Bewährte Gewohnheiten sowie die verschiedenen Läteweisen, entsprechend den verschiedenen Zwecken des Geläutes, sind gewissenhaft beizubehalten; die Ortsobherhirten mögen nicht unterlassen, die überlieferten und gebräuchlichen diesbezüglichen Regeln zu sammeln oder, wo solche nicht vorhanden sind, vorzuschreiben.

89. Neuerungen, die bezwecken, den Glockenvolleren Klang zu geben oder das Läuten zu erleichtern, können von den Ortsobherhirten nach Einholung von Sachverständigengutachten erlaubt werden; im Zweifelsfalle ist die Sache der Hl. Ritenkongregation vorzulegen.

90. Neben den verschiedenen gebräuchlichen und gebilligten Läteweisen, von denen oben in n. 88 die Rede ist, gibt es mancherorts Apparate mit mehreren kleinen Glocken, die sich im Glockenturm befinden und verschiedene Melodien und Harmonien spielen. Ein derartiges Spiel mit Glöckchen, gewöhnlich „carillon“ (auf deutsch „Glockenspiel“) genannt, bleibt von jedwedem liturgischen Gebrauch völlig ausgeschlossen. Glöckchen, die für diesen Gebrauch bestimmt sind, können weder conse-

kriert noch nach dem feierlichen Ritus des Pontificale Romanum benediziert, sondern nur in einfacher Weise geweiht werden.

91. Mit allen Kräften ist darnach zu streben, daß alle Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien wenigstens eine oder zwei, wenn auch nur kleine, Glocken haben; streng verboten ist, statt geweihter Glocken irgendwelche Apparate oder Instrumente zur mechanischen oder automatischen Nachahmung oder Verstärkung des Glockentons zu verwenden; solcherlei Apparate oder Instrumente sind nur gestattet, wenn sie, wie vorstehend erwähnt, nach Art von Glockenspielen verwendet werden.

92. Im übrigen sind die Vorschriften von cc. 1169, 1185 und 612 des CIC genau einzuhalten.

5. Die Personen, welche bei der Kirchenmusik und der hl. Liturgie hauptsächlich mitwirken

93. Die ganze liturgische Handlung steht unter der Leitung des zelebrierenden Priesters.

Alle übrigen nehmen an der liturgischen Handlung in der ihnen zukommenden Weise teil. Daher gilt:

a) Kleriker, welche in der rubrikenmäßig bestimmten Weise und Form, d. h. eben als Kleriker, ob als Leviten oder im niederen Altardienst oder durch Mitwirkung im Chor bzw. in der Sängerschola, an der liturgischen Handlung mitwirken, üben einen eigentlichen und unmittelbaren Gehilfendienst aus, und zwar kraft ihrer Weihe, d. h. ihrer Aufnahme in den geistlichen Stand.

b) Laien aber leisten tätige Teilnahme an der Liturgie, und zwar auf Grund des Taufcharakters, der bewirkt, daß auch sie beim hl. Meßopfer auf ihre Weise zusammen mit dem Priester die Opfergabe dem göttlichen Vater darbringen.²⁵

c) Laien männlichen Geschlechts, Knaben, Jugendliche oder Männer, die von der zuständigen kirchlichen Autorität zum Altardienst oder zur Mitwirkung bei der Kirchenmusik beauftragt sind, üben mit dieser Aufgabe, in rubrikenmäßiger Weise und Form geleistet, einen zwar direkten, aber delegierten Gehilfendienst aus, beim Gesang jedoch nur, wenn sie zum „Chor“ oder zur „Sängerschola“ gehören.

94. Der zelebrierende Priester und die Leviten sollen sich nicht nur der genauen Einhaltung der Rubriken, sondern auch des richtigen, deutlichen und nach Möglichkeit schönen Vortrags der Gesangsteile befleißigen.

95. Wenn für die Feier einer liturgischen Handlung Personen ausgesucht werden können, soll jenen der Vorzug gegeben werden, die gesanglich besser sind; dies vor allem, wenn es sich um besonders feierliche liturgische Handlungen oder um solche handelt, in denen der Gesang schwieriger ist oder die durch Rundfunk und Fernsehen übertragen werden sollen.

²⁵ Enzyklika „Mystici Corporis Christi“ vom 29. Juni 1943: AAS 35 (1943) 232—233; Enzyklika „Mediator Dei“ vom 20. November 1947: AAS 39 (1947) 555—556.

96. Die tätige Teilnahme der Gläubigen, besonders an der hl. Messe und einzelnen schwierigeren liturgischen Handlungen, wird erleichtert, wenn ein „Kommentator“ mitwirkt, der im geeigneten Augenblick mit kurzen Worten die Riten oder die Gebete und Lesungen des zelebrierenden Priesters und der Leviten erklärt und die äußere Beteiligung der Gläubigen, nämlich die Antworten, Gebete und Gesänge, leitet. Dieser Kommentator ist bei Einhaltung folgender Bestimmungen zulässig:

a) Es ziemt sich, daß die Aufgabe des Kommentators von einem Priester oder wenigstens von einem Kleriker wahrgenommen werde; ist das nicht möglich, dann kann sie auch einem Mann aus dem Laienstande anvertraut werden, der bewährten christlichen Lebenswandels und seiner Aufgabe kundig ist. Hingegen können Frauen das Amt des Kommentators niemals wahrnehmen; erlaubt ist einzig, daß eine Frau nötigenfalls den Gesang und die Gebete der Gläubigen leitet.

b) Wenn der Kommentator ein Priester oder ein Kleriker ist, soll er mit dem Chorrock angetan sein und im Presbyterium oder an den Chorschranken oder auf dem Ambo oder der Kanzel stehen; wenn er ein Laie ist, soll er an einem möglichst geeigneten Platz vor den Gläubigen stehen, jedoch nicht im Presbyterium oder auf der Kanzel.

c) Die vom Kommentator zu erteilenden Erklärungen und Weisungen seien schriftlich vorbereitet, kurz, von nüchterner Klarheit, und sind zum richtigen Zeitpunkt mit beherrschter Stimme vorzutragen; sie sollen niemals während der Gebete des zelebrierenden Priesters gesprochen werden; mit einem Wort: sie sollen derart sein, daß sie der Frömmigkeit der Gläubigen Hilfe, nicht Behinderung sind.

d) Der Kommentator halte sich in der Leitung der Gebete der Gläubigen an die Vorschriften, die oben in Nr. 14c gegeben sind.

e) An Orten, wo der Hl. Stuhl die Verlesung von Epistel und Evangelium in der Volkssprache nach dem gesungenen lateinischen Text gestattet hat, darf der Kommentator für diese Lesung nicht an die Stelle des Zelebranten, Diakons, Subdiakons oder Lektors treten (vgl. Nr. 16c).

f) Der Kommentator nehme auf den zelebrierenden Priester Rücksicht und verfolge die hl. Handlung in einer Weise, daß diese weder verzögert noch unterbrochen werden muß, vielmehr die ganze liturgische Handlung harmonisch, würdig und fromm vor sich gehe.

97. Alle bei der Kirchenmusik Mitwirkenden, wie Komponisten, Organisten, Chorleiter, Sänger und auch Instrumentalisten, sollen vor allem den übrigen Gläubigen durch christlichen Lebenswandel zum Vorbild sein, da sie ja an der hl. Liturgie direkt oder indirekt teilhaben.

98. Außer dieser Zuverlässigkeit im Glauben und christlichen Lebenswandel müssen sie, je nach ihrem Stand und ihrer liturgischen Teilhabe, eine mehr oder minder umfassende Ausbildung in Liturgie und Kirchenmusik haben, und zwar:

a) Die Komponisten der Kirchenmusik sollen eine vollständige Kenntnis der hl. Liturgie nach deren geschichtlichen, dogmatischen oder lehrmäßigen, sowie praktischen oder rubrizistischen Seiten haben; sie sollen auch die lateinische Sprache verstehen; endlich seien sie in der Theorie sowohl der Kirchen- wie der weltlichen Musik und in der Musikgeschichte bestens bewandert.

b) Auch die Organisten und Chorleiter müssen ein hinreichend umfängliches Wissen von der hl. Liturgie und ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache besitzen; außerdem seien sie in der ihnen obliegenden Aufgabe so ausgebildet, daß sie ihr Amt würdig und sachkundig versehen können.

c) Auch den Sängern, ob Knaben oder Erwachsenen, ist, entsprechend ihrer Fassungskraft, Kenntnis der liturgischen Handlungen und der zu singenden Texte zu vermitteln, damit sie mit solcher Aufmerksamkeit und Hingabe singen können, wie sie der „vernünftige Gehorsamerweis“ ihres Dienstes verlangt. Sie sollen auch unterwiesen werden, die lateinischen Worte richtig und deutlich auszusprechen. Die Kirchenrektoren und die anderen Verantwortlichen sollen mit Eifer darüber wachen, daß, wo die Sänger in der Kirche stehen, gute Ordnung und aufrichtige Andacht herrsche.

d) Die ausführenden Instrumentalisten der Kirchenmusik seien nicht nur im kunstgerechten Gebrauch ihres eigenen Instrumentes bewandert, sondern sie sollen auch verstehen, dieses in Anpassung an die Eigenart der Kirchenmusik zu spielen; von liturgischen Dingen sollen sie so viel wissen, daß ihr äußeres Musizieren von frommer Andacht getragen sei.

99. Es ist sehr zu wünschen, daß die Kathedralkirchen und wenigstens die größeren Pfarr- und anderen bedeutenden Kirchen einen eigenen „Musikchor“ oder eine „Sängerschola“ haben, die Gehilfendienst nach Norm von Art. 93a und c wirklich zu leisten imstande ist.

100. Wo aber ein solcher Musikchor nicht gegründet werden kann, ist es gestattet, daß ein Chor von Gläubigen ins Leben gerufen werde, und zwar entweder ein „gemischter Chor“ oder ein Chor nur von Frauen und Mädchen. Dieser Chor habe seinen besonderen Platz außerhalb des Presbyteriums oder der Chorschranken; die Männer sollen von den Frauen getrennt stehen; alles Unziemliche ist gewissenhaft zu vermeiden. Die Ortsoberhirten sollen nicht unterlassen, diesbezüglich genaue Weisungen zu geben, über deren Einhaltung die Kirchenrektoren Rechenschaft abzulegen haben.²⁶

101. Es ist gewünscht und geraten, daß die Organisten, Chorleiter, Sänger, Instrumentalisten und anderen Kirchenbediensteten ihren Dienst um der Frömmigkeit und Religion willen aus Liebe zu Gott leisten, ohne Entgelt. Wenn sie ihren Dienst nicht unentgeltlich leisten können, dann verlangen christliche Gerechtigkeit und Liebe, daß die kirchlichen Oberen ihnen nach den verschiedenen anerkannten örtlichen Gewohnheiten, auch unter Beachtung der Bestimmungen bürgerlicher Gesetze, gerechten Lohn geben.

102. Daher empfiehlt es sich, daß die Ortsoberhirten, gegebenenfalls auch nach Beratung mit ihrer Kommission für Kirchenmusik, eine Tabelle herausgeben, in der für die ganze Diözese das Entgelt für die verschiedenen Personen, die im vorstehenden Artikel genannt sind, festgesetzt ist.

103. Es gehört sich auch, daß für diese Personen all das genau geregelt wird, was die sogenannte „Sozialversicherung“ angeht; dabei

²⁶ Vgl. Decr. auth. S.R.C. 3964, 4210, 4231, und Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“; AAS 48 (1956) 23.

sind die bürgerlichen Gesetze, die etwa bestehen, einzuhalten oder, in Ermangelung solcher, von den Oberhirten geeignete Normen herauszugeben.

6. Die Pflege der Kirchenmusik und der hl. Liturgie

A. DIE ALLGEMEINE UNTERWEISUNG VON KLERUS UND VOLK IN DER KIRCHENMUSIK UND DER HL. LITURGIE

104. Die Kirchenmusik ist aufs engste mit der hl. Liturgie verbunden; der kirchliche Gesang gehört zur Gänze zur hl. Liturgie selbst (Nr. 21); der geistliche Volksgesang wird weitgehend bei den geistlichen Übungen verwendet, gelegentlich auch bei liturgischen Handlungen (Nr. 19). Daher ist leicht einzusehen, daß der Unterricht in der Kirchenmusik von dem in der hl. Liturgie nicht getrennt werden kann; beides gehört zum christlichen Leben, freilich in einer verschiedenen Weise, je nach verschiedenem Stand und Rang der Kleriker und Laien.

Daher sollen alle, ihrem Stand entsprechend, wenigstens eine gewisse Unterweisung in der Liturgie und in der Kirchenmusik bekommen.

105. Von Natur aus ist die urtümliche Schule christlicher Erziehung die christliche Familie, welche die Kinder den Glauben allmählich kennen und üben lehrt. Es soll also darnach getrachtet werden, daß die Kinder, ihrem Alter und Verständnis entsprechend, sich an frommen Übungen und auch an liturgischen Handlungen, vor allem am Meßopfer, beteiligen lernen, sich in Familie und Kirche das geistliche Volkslied aneignen und es lieb gewinnen (vgl. oben nn. 9, 51—53).

106. In den sog. Primar- oder Elementarschulen soll folgendes beachtet werden:

a) Wenn es katholisch geleitete Schulen sind, die sich an ihre wesensgemäße Ordnung halten können, ist dafür zu sorgen, daß die Kinder in der Schule selbst die geistlichen Volkslieder und kirchlichen Gesänge besser erlernen und vor allem im hl. Meßopfer und der Teilnahme daran, ihrer Fassungskraft entsprechend, eingänglich unterrichtet werden; sie sollen auch schon anfangen, die einfacheren gregorianischen Weisen zu singen.

b) Wenn es sich um staatliche Schulen handelt, die den bürgerlichen Gesetzen unterliegen, sollen die Ortsbischöfe bestrebt sein, geeignete Weisungen für die notwendige Ausbildung der Kinder in der hl. Liturgie und im Kirchengesang zu erlassen.

107. Was hinsichtlich der Primar- oder Elementarschulen bestimmt ist, ist in den sog. Mittel- oder Sekundarschulen nur noch verbindlicher, weil dort die Jugendlichen ja jene Reife erlangen sollen, welche das rechte Leben im bürgerlichen und religiösen Bereich erfordert.

108. Die hier beschriebene liturgische und musikalische Erziehung muß endlich an den obersten wissenschaftlichen Schulen, den sog. Universitäten, noch mehr intensiviert werden. Denn es ist doch höchst geziemend, daß die Leute, die nach den höheren Studien in die gehobeneren Stellungen des sozialen Lebens aufsteigen, auch eine gehobenerer Unterweisung im gesamten christlichen Leben erlangt haben. Deshalb mögen

alle Priester, denen die Universitätsstudenten irgendwie seelsorglich anvertraut sind, diese zu einer intimeren Kenntnis und Beteiligung an der hl. Liturgie theoretisch und praktisch anleiten; sie sollen sich dabei, soweit die Verhältnisse es gestatten, jener Form der Meßfeier bedienen, die in nn. 26 und 31 behandelt ist.

109. Wenn schon von allen Gläubigen eine gewisse Kenntnis der hl. Liturgie und der Kirchenmusik verlangt wird, um wieviel mehr müssen die Priesteramtskandidaten eine vollständige und gediegene Ausbildung sowohl im Gesamtgebiet der hl. Liturgie als auch im Kirchengesang bekommen. Es müssen deshalb alle Vorschriften ohne Abstrich eingehalten werden, die sich diesbezüglich im kanonischen Recht finden (c. 1364 n. 1, 3; 1365 § 2) oder in den näheren Anordnungen der zuständigen Autorität (siehe vor allem die Apost. Konstitution „Divini Cultus“ über die Förderung der Liturgie, des gregorianischen Gesangs und der Kirchenmusik vom 20. Dezember 1928)²⁷ enthalten sind; und zwar unter Gewissensverpflichtung für die Verantwortlichen.

110. Auch die Ordensleute beiderlei Geschlechts und die Mitglieder Weltlicher Institute sind fortgesetzt, von der Kandidatur und dem Noviziat an, in der hl. Liturgie und im kirchlichen Gesang gediegen auszubilden.

Es ist außerdem zu veranlassen, daß in den klösterlichen Gemeinschaften beiderlei Geschlechts und in den von diesen abhängigen Kollegien geeignete Lehrer vorhanden sind, welche den kirchlichen Gesang lehren, leiten und begleiten können.

Die Oberen und Oberinnen haben in ihren Kommunitäten dafür zu sorgen, daß nicht nur ein kleiner Kreis, sondern sämtliche Untergebenen im kirchlichen Gesang hinreichend geübt werden.

111. Es gibt auch Kirchen, denen es ihrer Würde wegen zukommt, daß in ihnen die hl. Liturgie zusammen mit der Kirchenmusik besonders würdig und glanzvoll gepflegt wird, so die größeren Pfarrkirchen, die Kollegiat-, Kathedral-, Abtei-, Ordenskirchen und andere vorzüglichere Gotteshäuser. Geistliche, Ministranten und Musiker, die solchen Kirchen zugehören, sollen sich gewissenhaft und eifrig bemühen, daß sie geeignet und bereit sind, den kirchlichen Gesang und die liturgischen Handlungen makellos auszuführen.

112. Besondere Aufmerksamkeit ist endlich darauf zu richten, daß die hl. Liturgie und der kirchliche Gesang in den äußeren Missionen eingeführt und gepflegt werden.

Man wird unterscheiden müssen zwischen Völkern, die mitunter eine uralte und sehr reiche Kultur haben, und anderen, denen ein höherer Kulturstand noch fehlt.

In Rücksicht darauf sind einige allgemeine Regeln zu beachten, nämlich:

a) Priester, die in die äußeren Missionen gesandt werden, müssen eine entsprechende Ausbildung in der hl. Liturgie und im kirchlichen Gesang haben.

²⁷ AAS 31 (1929) 33—41.

b) Wenn es sich um Völker handelt, die eine eigene Musikkultur haben, mögen die Missionare bestrebt sein, auch diese einheimische Musik in den kirchlichen Dienst zu stellen, freilich unter Einhaltung der Vorschriften; sie sollen sich bemühen, die frommen Übungen so zu gestalten, daß die Eingeborenen ihre Andacht auch in ihrer eigenen Sprache und den eigenen Volksweisen zum Ausdruck bringen können. Sie mögen auch nicht vergessen, daß die gregorianischen Weisen erfahrungsgemäß gelegentlich leicht von den Eingeborenen gesungen werden können, da sie öfter einen gewissen Anklang an deren Volksweisen haben.

c) Wenn es sich aber um weniger entwickelte Völker handelt, soll das, was in Buchstabe b) gesagt ist, so gemacht werden, wie es der besonderen Fassungskraft und Begabung solcher Völker angepaßt werden kann. Wenn das Familien- und Gemeinschaftsleben dieser Völker von einem starken religiösen Sinn erfüllt ist, sollen die Missionare große Sorgfalt darauf verwenden, nicht nur diesen religiösen Sinn keineswegs auszulöschen, sondern ihn vielmehr, vom Aberglauben gereinigt, vor allem durch fromme Übungen ins Christliche zu wandeln.

B. DIE ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN EINRICHTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER KIRCHENMUSIK

113. Die Pfarrer und Kirchenrektoren sollen sehr darum besorgt sein, daß für die liturgischen Handlungen und die frommen Übungen Ministranten, Knaben oder Jugendliche oder Männer, zur Verfügung stehen, von Frömmigkeit erfüllt, in den Zeremonien wohlunterrichtet und auch im kirchlichen Gesang und geistlichen Volksgesang einigermaßen geübt.

114. Für den kirchlichen und den Volksgesang ist das eigentliche Institut das der „Pueri cantores“ (Sängerknaben), vom Heiligen Stuhl mehrfach lobend erwähnt.²⁸

Es ist daher zu wünschen und anzustreben, daß alle Kirchen ihren eigenen Sängerknabenchor haben, der in der hl. Liturgie und vor allem in der Kunst, schön und fromm zu singen, in bester Weise erzogen ist.

115. Es ist auch empfehlenswert, daß in jeder Diözese ein Institut oder eine Schule für Gesang und Orgel bestehe, wo die Organisten, Chorleiter, Sänger und auch die Instrumentalisten entsprechend ausgebildet werden.

Mitunter wird es noch besser sein, wenn ein solches Institut mit vereinten Kräften von mehreren Diözesen ins Leben gerufen wird. Und die Pfarrer und Kirchenrektoren sollen bestrebt sein, ausgesuchte junge Männer auf diese Schulen zu schicken und ihre Studien gehörig zu fördern.

116. Für sehr günstig sind schließlich jene höheren Institute oder Akademien zu betrachten, die ausschließlich der vollständigen Ausbildung in der Kirchenmusik dienen. Unter diesen hat den ersten Platz das Päpstliche Institut für Kirchenmusik, welches der hl. Pius X. in Rom gegründet hat.

²⁸ Apost. Konstitution „Divini Cultus“: AAS 21 (1929) 28; Enzyklika „Musicae Sacrae disciplina“: AAS 48 (1956) 23.

Die Ortsbischöfe sollen es sich angelegen sein lassen, einige Priester, die für diese Kunst befähigt und begeistert sind, auf die vorgenannten Institute zu schicken, besonders an das Päpstliche Institut für Kirchenmusik in Rom.

117. Außer diesen Instituten für die Ausbildung in der Kirchenmusik sind mehrere Vereinigungen entstanden, die sich unter dem Patronat des hl. Gregor des Großen, der hl. Cäcilia oder anderer Heiligen in verschiedener Weise die Pflege der Kirchenmusik zum Ziel gesetzt haben. Der Kirchenmusik kann aus der Verbreitung solcher Vereine und ihrer gegenseitigen Verbindung auf nationaler oder auch internationaler Basis bedeutende Förderung erwachsen.

118. Seit der Zeit des hl. Pius X. muß in jeder Diözese eine besondere Kommission für Kirchenmusik bestehen.²⁹ Die Mitglieder dieser Kommission, ob Priester oder Laien, werden vom Ortsbischof ernannt, der dafür Männer auswähle, die in den verschiedenen Arten von Kirchenmusik nach Lehre und Erfahrung bewandert sind.

Es steht nichts entgegen, daß die Oberhirten mehrerer Diözesen eine gemeinsame Kommission bestellen.

Da die Kirchenmusik eng mit der Liturgie und diese wiederum mit der kirchlichen Kunst zusammenhängt, sind in jeder Diözese auch Kommissionen für kirchliche Kunst³⁰ und für die hl. Liturgie³¹ zu bestellen. Nichts hindert, ja, manchmal ist es ratsam, daß die genannten drei Kommissionen nicht getrennt, sondern gemeinsam tagen, damit sie sich in gemeinsamer Beratung um die Behandlung und Lösung der gemeinsamen Fragen bemühen.

Im übrigen sollen die Ortsoberhirten darauf sehen, daß die erwähnten Kommissionen entsprechend häufig zusammenkommen, je nachdem die Verhältnisse es verlangen; und es ist zu wünschen, daß die Oberhirten gelegentlich diese Zusammenkünfte persönlich leiten.

* * *

Diese Instruktion über die Kirchenmusik und die hl. Liturgie ist vom unterzeichneten Kardinalpräfekten der Hl. Ritenkongregation unserem Hl. Vater Papst Pius XII. unterbreitet worden. Seine Heiligkeit hat sich gewürdigt, dieselbe in allen und in ihren einzelnen Bestimmungen in besonderer Weise gutzuheißen und kraft seiner Autorität zu bestätigen, und hat ihre Veröffentlichung angeordnet, damit sie von allen, die es angeht, gewissenhaft eingehalten werde.

Alle gegenteiligen Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Rom, Palast der Hl. Ritenkongregation, am Fest des heiligen Pius X., den 3. September 1958.

C. Card. CICOGNANI, Präfekt

L. + S.

+ A. Carinci, Erzb. von Seleucia, Sekretär

²⁹ Motuproprio „Tra le sollecitudini“ vom 22. November 1903: ASS 36 (1903 bis 1904) n. 24; Decr. auth. S.R.C. 4121.

³⁰ Rundschreiben des Staatssekretariates vom 1. September 1924, Prot. 34215.

³¹ Enzyklika „Mediator Dei“ vom 20. November 1947: AAS 39 (1947) 561—562.

INHALT

	Seite
Einleitung	3
Hauptstück I: Allgemeine Begriffe	4
Hauptstück II: Allgemeine Bestimmungen	6
Hauptstück III: Besondere Bestimmungen	9
1. Die hauptsächlichsten liturgischen Handlungen mit Kirchenmusik	9
A. Die Messe	9
B. Das göttliche Offizium	16
C. Der eucharistische Segen	17
2. Einzelne Arten von Kirchenmusik	17
A. Die kirchliche Polyphonie	17
B. Die moderne Kirchenmusik	17
C. Der geistliche Volksgesang	17
D. Die geistliche Musik	18
3. Die Bücher für den liturgischen Gesang	19
4. Musikinstrumente und Glocken	20
A. Einige allgemeine Grundregeln	20
B. Die klassische Orgel und ähnliche Instrumente	20
C. Die instrumentale Kirchenmusik	21
D. Musikinstrumente und Musikapparate	21
E. Die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen durch Rundfunk und Fernsehen	22
F. Verbotene Zeiten für den Gebrauch von Musikinstrumenten	23
G. Die Glocken	24
5. Die Personen, welche bei der Kirchenmusik und der heiligen Liturgie hauptsächlich mitwirken	25
6. Die Pflege der Kirchenmusik und der heiligen Liturgie	28
A. Die allgemeine Unterweisung von Klerus und Volk in der Kir- chenmusik und der heiligen Liturgie	28
B. Die öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Förderung der Kirchenmusik	30